

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

3. Beweis erheben?

Relationstechnik

3.1 Grundlagen

3.2 Klägerstation

3.3 Beklagtenstation

3.4 Replikstation

3.5 Arbeitstechnik II

Lösungsschema

Klägerstation	Beklagtenstation	Replikstation	Duplikstation	Beweisstation	
1. AGL					
a) anspruchsbegr. Voraussetzungen	a) Vortrag zu anspruchsbegr. Voraus.				
aa) Voraussetzung A					
Tatsachen vortrag a d. Kl. hierzu P: Auslegen; P: Rechtstatsachen	Ist Tatsache streitig ? P: Auslegen				
bb) Voraussetzung B					
Tatsachen vortrag b d. Kl. hierzu	Ist Tatsache streitig ?				
	b) Vortrag zu Einwendungen	Vortrag d. Kl. zu Einwendungen			
	aa) Einwendung A				
	(1) Voraussetzung X				
	Tatsachen vortrag x d. Bekl. hierzu P: Auslegen; P: Rechtstatsachen	Ist Tatsache streitig ? P: Auslegen			
	(2) Voraussetzung Y				
	Tatsachen vortrag y d. Bekl. hierzu	Ist Tatsache streitig ?			
	bb) Einwendung B				
	Wie (1) ff.				
		Gegennorm zur Einwendung			
		Voraussetzung Z			
		Tatsachen vortrag z d. Kl. hierzu	Streitig?		
	c) Vortrag zu mat. Einreden	Vortrag d. Kl. zu mat. Einreden			
	wie b) aa) ff.	wie bei Einwendungen			
		Gegennorm zur mat. Einrede			
		Wie bei Einwendung			
2. AGL (u.U. aufgrund Hilfsvorbringens)					

T e n o r i e r u n g s s t a t i o n

Lösungsschema

TB-Vorauss. eintragen - ev. Definition herauschreiben - Platz für Subsumtion lassen

falls nicht offensichtlich

AGL

- nach den ev. mehreren Begehren trennen

(Zinsen / Geschäftsgeb. Z.B. nicht vergessen)

- sorgfältig anspruchsbegründende TBM eintragen (Palandt!)

- sorgfältig Definitionen eintragen (Palandt!)

falls die Parteivertreter unterschiedliche Auffassungen vertreten („Meinungsstreit“ - kommt nahezu nie vor), dann hier beide Rechtsauffassungen erörtern und sich für eine (die „richtige“ entscheiden), die Rechtsfrage also nicht noch einmal in der Beklagtenstation aufgreifen

schlüssig dargelegt ?

Lösungsschema

TB-Vorauss. eintragen - ev. Definition herausschreiben - Platz für Subsumtion lassen

falls nicht offensichtlich

§ 433 II auf 23.073,50 EUR + 632,13 EUR = 23.705,63 EUR

1. Kaufvertrag; Einigung

über 48 cbm + 29,037 cbm KVH z. Einheitspreis von 258,20 EUR/cbm netto?

über 83,197 m Gartenbretter z. Einheitspreis von 6,55 EUR/m netto?

a) ausdrücklicher Vortrag?

b) sinngemäßer Vortrag? Auslegung §§ 133, 157

aa) Auslegungstatbestand einschließlich Interessenlage:

bb) Auslegungsergebnis

2. Rechtsfolge: Pflicht zur Kaufpreiszahlung

schlüssig dargelegt ?

Schriftsätze, Urkunden, Protokoll

Prinz & Niederding
Rechtsanwälte

Landgericht Oldenburg
Elisabethstr. 7
26135 Oldenburg

Vechta, den 15.04.2006

In dem Rechtsstreit
K-GmbH / J. Z-GmbH

trage ich für meine Mandant
Anlässlich des Telefonats
dem Zeugen Müller hat
geeinigt.

Zeugnis der Klägerin und
i Einheitspreis von 258,20 €

Beweis: Zeugnis Schulz, n.

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 €
guteschrieben worden. Die vorgelegte Durchschrift des Überweisungsträgers
wurde nicht von der Bank gegengezeichnet. Es wird deshalb bereits bestritten,
dass der Betrag von dem Konto der Beklagten abgebucht wurde.

Prinz, Rechtsanwalt

- alle möglichen Quellen für den Stoff auswerten
- in der Rechtsansicht kann Tatsachenvortrag enthalten sein
- nur der aktuelle Vortrag, nicht der überholte
- ev. Auslegung des Vortrages
- substantiiert genug?
- verspäteter Vortrag (§§ 296, 296a)

Ausgangspunkt

Begehren = Antrag + Vortrag Tatsache(n) durch Kläger zu AGL(en)

es müssen - wie im Studium auch - alle in Betracht kommenden
Anspruchsgrundlagen geprüft werden; es ist nicht nötig und auch nicht
üblich, dass der Kläger die Normen in seiner Klageschrift erwähnt

Formulierungsvorschlag

**Der Kläger könnte gegen den Beklagten gemäß § 433 II einen Anspruch
auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von ... haben. Das ist der Fall, wenn**

1. Tatbestandsvoraussetzung + Definition der AGL

Hier ... (Subsumtion mit den - möglichst authentischen „Schnipseln“)

2. ...

Rechtsfolge:

Zwischenergebnis

Der Antrag des Klägers auf Zahlung von... ist schlüssig dargelegt.

Gutachten schreiben

3. Klägerstation

Gutachten wie im 1. Examen zu Hauptforderung u. Nebenforderung

a) „Die Klägerin könnte gegen die Beklagte einen Anspruchs aus § 433 Abs. 2 BGBin Höhe von ... haben. Dies setzt voraus, dass die Parteien **bezogen auf jede Einzellieferung einen Kaufvertrag zum Rechnungswert** geschlossen haben. ...“
Problem: tatbestandliche Voraussetzungen für Kaufvertrag schlüssig dargelegt?
Vortrag stellt Prozesshandlung dar, die gemäß § 133 BGB auszulegen ist (vgl. Th/P, Einl III Rdn. 4, 16). Hier trägt Klägerin sinngemäß vor, dass die **Ware von der Beklagten bei ihr zum Kauf bestellt** wurde. Ein **Holzgroßhandel liefert nur Holz zum Verkauf auf Bestellung. Entweder ist dabei ausdrücklich der jeweilige Einheitspreis genannt und akzeptiert worden oder aber es wurde ohne über den Einheitspreis zu sprechen bestellt m.d.F., dass den Umständen nach der „Laden“preis der Klägerein gelten sollte** (vgl. Palandt-Putzo, 59. Aufl. § 433 Rdn. 28; nicht mehr im neuen Palandt Rdn. 39 erwähnt). **Durch die Vorlage der Rechnung erklärt die Klägerin sinngemäß**, dass jedenfalls ihr „Laden“preis seinerzeit **6,55 €/m bzw. 258,20 €/cbm** betrug. **Hauptforderung ist damit schlüssig.**

Die Kaufpreisforderung ist auch **fällig**. Durch die Absprache, **die Ware solle von der Klägerin geliefert werden**, haben die Parteien **sinngemäß vereinbart**, dass der **Kaufpreis jedenfalls frühestens nach Lieferung fällig sein soll**. Die **Lieferung ist nach den Angaben der Klägerin erfolgt.**

in der Klausur natürlich uni und ausformuliert...

3. Klägerstation

Gutachten wie im 1. Examen zu Hauptforderung u. Nebenforderung

a) „Die Klägerin könnte gegen die Beklagte einen Anspruchs aus § 433 Abs. 2 BGBin Höhe von ... haben. Dies setzt voraus, dass die Parteien bezogen auf jede Einzellieferung einen Kaufvertrag zum Rechnungswert geschlossen haben. ...“
Problem: tatbestandliche Voraussetzungen für Kaufvertrag schlüssig dargelegt?
Vortrag stellt Prozesshandlung dar, die gemäß § 133 BGB auszulegen ist (vgl. Th/P, Einl III Rdn. 4, 16). Hier trägt Klägerin sinngemäß vor, dass die Ware von der Beklagten bei ihr zum Kauf bestellt wurde. Ein Holzgroßhandel liefert nur Holz zum Verkauf auf Bestellung. Entweder ist dabei ausdrücklich der jeweilige Einheitspreis genannt und akzeptiert worden oder aber es wurde ohne über den Einheitspreis zu sprechen bestellt m.d.F., dass den Umständen nach der „Laden“preis der Klägerein gelten sollte (vgl. Palandt-Putzo, 59. Aufl. § 433 Rdn. 28; nicht mehr im neuen Palandt Rdn. 39 erwähnt). Durch die Vorlage der Rechnung erklärt die Klägerin sinngemäß, dass jedenfalls ihr „Laden“preis seinerzeit 6,55 €/m bzw. 258,20 €/cbm betrug. Hauptforderung ist damit schlüssig.

Die Kaufpreisforderung ist auch fällig. Durch die Absprache, die Ware solle von der Klägerin geliefert werden, haben die Parteien sinngemäß vereinbart, dass der Kaufpreis jedenfalls frühestens nach Lieferung fällig sein soll. Die Lieferung ist nach den Angaben der Klägerin erfolgt.

Lösungsschema

TB-Vorauss. eintragen - ev. Definition herausschreiben - Platz für Subsumtion lassen

AGL

- **AGL** nur bei „**Leistungsklagen**“ prüfen
- bei **Gestaltungsklagen** keine „AGL“ prüfen, sondern die jeweils maßgebliche Rechtsfrage:

z.B. § 771:

Die Klage ist begründet, wenn dem Kläger bezogen auf den PKW ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht.

Ein die Veräußerung hinderndes Recht hat ein Dritter dann...

Dem Kläger könnte ein **Anwartschaftsrecht** ...

- bei **Feststellungsklagen** nur u.U. eine „AGL“ prüfen, ev. z.B. Annahmeverzug **§§ 293 ff. BGB**

schlüssig dargelegt ?